



Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen
(Stand Nov.2025)

Satzungstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen
2 Stand: 16.11.2025 in Goslar

3 Präambel

4 In der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen (GJN) haben sich junge Menschen zusammen-
5 geschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch
6 politi-
7 sche Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums
8 für
9 junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten
10 politi-
11 schen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden.
12 Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische,
13 ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die
14 Überwindung von Nationalismus und Rassismus an. Wir wollen eine Welt, in der
15 alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und
16 Begabung entfalten können. Der Umweltschutz stellt einen Schwerpunkt beim
17 Engagement der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen dar. Tiere und Pflanzen sollen
18 geschützt und geachtet werden. Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen wird mit
19 gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen
20 Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten. Die GRÜNE
21 JUGEND (GJN) ist ein politischer Zusammenschluss junger Menschen, die sich als
22 Teil der politischen Linken versteht. Als solcher ist die GJN ein
23 antifaschistischer, antirassistischer, feministischer, ökologischer,
24 antikapitalistischer, solidarischer und emanzipatorischer Jugendverband. Die GJN
25

26 ist der anerkannte Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dennoch
27 handelt die GJN unabhängig und selbstständig und übt dort Kritik, wo es nötig
28 ist. Die GJN ist ein Ort der politischen Bildung, des Austauschs, konkreter
29 Aktionen, vielfältigen Engagements und der individuell-freien Entfaltung und
30 Entwicklung. Ziele, die die GJN im Rahmen ihrer Bildungsarbeit und Diskussionen
31 erarbeitet, trägt sie in Debatten in
32 der GRÜNEN JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den gesellschaftlichen
33 Diskurs. Die GJN leistet so einen Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und
34 befreiten Gesellschaft. Die Grundlage dafür sind ihrer Basismitglieder und
35 Kreisverbände als lokale Akteur*innen. Den Verband eint die Überzeugung, dass
36 jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten ist. Nationalismus,
37 Antisemitismus, Antiziganismus, Ableismus, Rassismus, Frauen- und LGBTIQ-
38 Feindlichkeit und andere Formen der Ungleichheitsideologien stehen der
39 Entfaltung der Menschen und den Versprechen von Freiheit und Gleichheit im Weg.
40 Dem fossilen Kapitalismus stellt sich die GJN entgegen, um die Existenz des
41 Menschen, der Tier- und Pflanzenwelt und guter Lebensverhältnisse zu erhalten.
42 Für diese Ziele kämpft die GJN gemeinsam mit linken Akteur*innen und
demokratischen sowie menschenrechtsorientierten Strukturen zusammen.

43 **§1 Name, Sitz und Zweck der Organisation**

44 (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Niedersachsen. Die
45 Kurzbezeich-
46 nung lautet GJN.

47 (2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen erstreckt sich auf das
48 Land Niedersachsen. Sie ist der niedersächsische Landesverband der GRÜNEN JUGEND
49 Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

50 (3) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist die selbstständige, politische
51 Jugendorgani-
52 sation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen.

53 **§2 Gliederung und Aufbau**

54 (1) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen gliedert sich in Kreisverbände, die in der
55 Regel

56 das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen. Sie müssen
57 in jedem Fall vollständig im Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen liegen. Für
58 Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt der Landesverband
59 durch Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einen Kreisverband
60 fest, dem die Mitglieder angehören. Die Landesmitgliederversammlung kann mit
61 absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über
62 Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist
63 einem Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch
64 selbstständig. Gebietsverbände der Grünen Jugend können die Grüne Jugend in
65 mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
66 vertreten, wenn dem entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der Grünen

- 67 Jugend auf gleicher Ebene zugeordnet ist.
- 68 (2) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen haben Programm- und Sat-
69 zungsautonomie.
- 70 (3) Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung darf
71 der
72 Landessatzung nicht widersprechen.
- 73 (4) Über die Anerkennung von Kreisverbände entscheidet die
74 Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand
75 kann Kreisverbände bis zur
76 nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
- 77 (5) Ortsgruppen
- 78 a) Innerhalb dieser Kreisverbände können sich Ortsgruppen gründen. Diese sind
79 den jeweiligen Kreisverbänden untergeordnet.
- 80 b) Sie müssen sich eine Satzung geben und können einen Vorstand wählen, wobei
81 mindestens eine feste Ansprechperson bestehen muss. Näheres regelt die
82 Kreisverbandssatzung.
- 83 c) Die Ortsgruppen sind nur auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune tätig.
- 84 d) Die Ortsgruppen und der Kreisverband vor Ort können eigenständig in der
85 Satzung regeln, wie die Ortsgruppe mit einbezogen wird.
- 86 e) Die Finanzen der Ortsgruppe werden vom Kreisverband verwaltet.

87 §3 Mitgliedschaft

88 § 3a Fördermitgliedschaft

- 89 1. Eine Fördermitgliedschaft in der Grünen Jugend Niedersachsen ist für jede
90 natürliche Person, welche dieser nahesteht, möglich.
- 91 2. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 92 3. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform
93 beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen.
- 94 4. Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder die
95 Entscheidung des Landesvorstands analog zu § 3 Abs. 7 über den Ausschluss.
- 96 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen kann jede natürliche Person sein,
97 die
98 nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND
99 Niedersachsen bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.
- 100 (2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
101 re-
102 gelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
103 die
104 Mitgliederversammlung des Bundesverbandes, wobei die Landesmitgliederversammlung
105 die Höhe des Landesanteils optional regeln kann. Bei Mitgliedern, die
106 gleichzeitig
107 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN
108 JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.
- 109 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation

110 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
111 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
112 Jugendorganisationen handelt. Die Mit-
113 gliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen
114 Organisation
115 schließen einander aus.
116 (4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sind zugleich Mitglied der GRÜNEN
117 JUGEND Bundesverband.
118 (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
119 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen.
120 Ge-
121 gen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der
122 Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
123 entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim
124 Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in
125 Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Die Zurückweisung durch den
126 Landesvorstand ist der*dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Bei
127 Nichtzurückweisung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum
128 Zeitpunkt der Antragsstellung.
129 (6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
130 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.
131 Näheres regelt die Bundessatzung.
132 (7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
133 der GRÜ-
134 NEN JUGEND Niedersachsen verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt,
135 kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen vor dem Bundesschiedsgericht
136 den Ausschluss beantragen.

137 **§4 Organe**

138 Die Organe des Landesverbandes sind
139 1.die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ,
140 2.der Landesvorstand,
141 3.die Landesarbeitskreise.

142 **§5 Landesmitgliederversammlung**

143 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des
144 Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
145 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
146 Sie
147 wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Beifügung
148 einer vor-
149 läufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder auf
150 postalischem
151 Weg erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf drei Wochen

152 verkürzt werden. Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf
153 Verlangen ei-
154 nes Mitglieds festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 10 oder
155 weniger
156 als ein Drittel der stimmberechtigten in die Teilnahmelisten eingetragenen
157 Mitglieder anwesend sind. Wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, ist
158 die Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen,
159 bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

160 (3) Die Mitgliederversammlung:

- 161 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische
- 162 Arbeit des Landesverbandes,
- 163 2. legt den Haushalt fest,
- 164 3. fasst Beschlüsse zu Resolutionen und inhaltlichen Anträgen. Inhaltliche
- 165 Anträge
- 166 umfassen Beschlusslagen, die langfristige Grundpositionen festschreiben.
- 167 Resolutionen umfassen z. B. Solidaritätserklärungen und kurzfristige Positionen
- 168 zu
- 169 Sachverhalten, die sich von unserer Beschlusslage ableiten und diese nicht
- 170 erweitern.
- 171 4. erkennt Kreisverbände an,
- 172 5. wählt und entlastet den Landesvorstand,
- 173 6. nimmt seine Berichte entgegen,
- 174 7. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitskreisen
- 175 8. wählt 2 Rechnungsprüfer*innen für 2 Jahre und die*den Delegierte*n für den
- 176 GRÜNE JUGEND Bundesfinanzausschuss. Im Falle einer Absage oder eines Austritts
- 177 können Rechnungsprüfer*innen und Delegierte für den GRÜNE JUGEND
- 178 Bundesfinanzausschuss bei der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung
- 179 nachgewählt werden. Sollte dies erst die zweite ordentliche
- 180 Landesmitgliederversammlung sein, kann der Landesvorstand eine Person bestimmen;
- 181 9. vergibt ein Votum für eine*n Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für
- 182 den Parteirat von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen,
- 183 10. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

184 (4) Antragsberechtigt an die Landesmitgliederversammlung sind:

- 185 1. Jedes Mitglied, allein oder in Gruppen,
- 186 2. jedes Organ des Landesverbandes nach § 4 dieser Satzung,
- 187 3. jedes Organ der Kreisverbände.

188 (5) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen auf
189 Antrag ei-
190 nes Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes.

191 (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, die mit
192 absoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

193 (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
194 Protokoll samt den Beschlüssen ist den Mitgliedern vier Wochen nach der
195 Mitgliederversammlung
196

197 zugänglich zu machen und wird auf der kommenden Mitgliederversammlung beschlos-
198 sen. Änderungswünsche werden in Form eines Änderungsantrages eingebracht.

198 **§6 Landesvorstand**

199 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
200 Rahmen
201 der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den
202 Lan-
203 desverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

204 (2) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und bis zu
205 fünf
206 Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei
207 Sprecher*innen, ei-
208 ner*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen Geschäftsführer*in. Die
209 Ämter
210 werden in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Die Sprecher*innenposten,
211 der
212 geschäftsführende Vorstand, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu
213 besetzen.

214 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
215 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung
216 muss be-
217 kannt gemacht werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen aus allen
218 Regionen
219 Niedersachsen kommen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die
220 Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

221 (4) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen
222 Landesmitgliederversamm-
223 lung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet
224 für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen
225 Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der
226 Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung gegenüber
227 rechenschaftspflichtig.

228 (4a) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
229 einmal
230 möglich. Im geschäftsführenden Vorstand nur einmal, im Beisitz zweimal möglich.
231 Halb-
232 jährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die
233 Mit-
234 gliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.

235 (5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer:

- 236 • Mitglied im Vorstand der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist
- 237 • Mitglied im Landesvorstand Niedersachsen oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS
238 90/DIE GRÜNEN

- 239 • Mandatsträger*in im niedersächsischen Landtag, im Bundestag oder Europa-
240 parlament ist
- 241 • in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNE
242 JUGEND Niedersachsen steht.
- 243 (6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes – auch die kollektive Abwahl
244 – ist
- 245 auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der
246 Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 247 (7) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine
248 Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n
249 Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein.
- 250 (8) Der Landesvorstand kann bei Ausscheiden aus der GRÜNEN JUGEND oder Absage
251 der
- 252 Delegierten oder Wechsel des GJ-Landesverbands des*der Delegierten oder Erhöhung
253 der Anzahl an Delegierten der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für den Länderrat
254 Ersatzdelegierte für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen bestimmen.
- 255 (9) Der Landesvorstand tagt wöchentlich, sofern nicht von diesem für einzelne
256 Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden
257 den GJN-Mitgliedern 3 Tage vorher zugänglich gemacht. Protokolle müssen auf der
258 nächsten Landesvorstandssitzung beschlossen werden und dann innerhalb einer
259 Woche den Mitglie-
260 dern zugänglich gemacht werden.

261 **§7 Landesarbeitskreise**

- 262 (1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen können
263 sich die Mitglieder zusammenschließen und dort an spezifischen Projekten
264 arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung
265 beantragt und mit ein-
266 facher Mehrheit beschlossen werden.
- 267 (2) Die LAKs müssen eine Koordination wählen, diese muss quotiert besetzt
268 werden.
- 269 (3) Die LAKs treffen sich in der Regel in regelmäßigen Abständen. Sollten
270 Präsenzveranstaltungen stattfinden, werden den LAKs dafür in Absprache mit dem
271 Landesvorstand die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und
272 Fahrtkosten gemäß der Erstattungsordnung übernommen, soweit dies dem Haushalt
273 nach möglich ist.
- 274 (4) Bei der ersten Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs der
275 Landesmit-
276 gliederversammlung über ihre Arbeit berichten.
- 277 (5) Eine vorläufige Anerkennung durch den LaVo ist möglich.
- 278 (6) Arbeitskreise werden für die Dauer von einem Jahr eingesetzt, ein
279 Fortbestehen kann von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

280 **§7a FLINTA*Rat:**

- 281 (1) Der FLINTA*Rat (F*R) ist ein beschlussfassendes Gremium. Die Beschlüsse

- 282 dürfen
283 weder der Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen widersprechen noch der
284 Bundessatzung. Genauso dürfen die Beschlüsse nicht aktuell gültigen
285 Beschlusslagen widersprechen.
286 (2) Der F*R besteht aus allen Mitgliedern der Grünen Jugend Niedersachsen,
287 welche sich
288 als FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter, Nichtbinär, Trans oder Agender)
289 identifizieren.
290 (3) Der F*R kann über inhaltliche Anträge abstimmen, diese Anträge müssen
291 zumindest
292 mittelbar Themen behandeln, die eine FLINTA* Perspektive notwendig machen.
293 (4) Der F*R kann sowohl in Präsenz, wie auch online tagen. Mindestens einmal im
294 Jahr hat der F*R stattzufinden, wobei es mindestens eine Präsenzveranstaltung
295 geben sollte.
296 (5) Für den F*R muss mindestens 2 Wochen vorher mit einer vorläufigen
297 Tagesordnung
298 eingeladen werden.
299 (6) Beschlussfähig ist der F*R wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde und
300 mindestens 10 FLINTA*-Personen aus 3 verschiedenen Kreisverbände anwesend sind.
301 Alle weiteren Regelungen der Ausgestaltungen des F*R sind auf der ersten Sitzung
302 des F*Rs zu beschließen und als Satzungsänderungsantrag der folgenden LMV
303 vorzulegen.
304 (7) Der F*R gibt sich eine Geschäftsordnung.
305 (8) Die Wahlordnung greift unverändert.

306 §8 Arbeitsbereiche

- 307 (1) Zur Bearbeitung dauerhafter Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm,
308 anderen
309 Aufgaben oder einzelnen Projekten, wie einem Wahlkampf, können vom
310 Landesvorstand
311 Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus
312 Vorstandsmitgliedern und weiteren Basismitgliedern, die vom Vorstand benannt
313 werden. Die Mitglieder der Ar-
314beitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.
315 (2) Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines
316 Arbeitsbereiches, der
317 nicht für ein zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss von der
318 Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.
319 (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines
320 Arbeitsbereiches vorsehen. Ein solcher Beschluss kann die näheren Bestimmungen
321 über Zusammensetzung des Arbeitsbereiches treffen, wie unter anderem, dass
322 einige oder alle weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt
323 werden.
324 (4) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der

325 Mitgliederversamm-
326 lung Rechenschaft ab.

327 (5) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern zu. Jedes
328 Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die
329 Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung
330 muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die
331 Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach §9 (6) und (7), die angestrebte Größe
332 und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten. Die Ausschreibung
333 muss mit einer Bewerbungsfrist von 14 Tagen (nicht Werktagen) ausgeschrieben
334 werden.

335 (6) Bei der Besetzung ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere auf eine
336 ausgewo-
337 gene Alters- und Geschlechterstruktur und die Mitarbeit von Basismitgliedern mit
338 unterschiedlichen Erfahrungen und aus verschiedenen Regionen in Niedersachsen.
339 Den Ar-
340beitsbereichen dürfen maximal zur Hälfte männliche Mitglieder und ihnen müssen
341 min-
342destens zur Hälfte Frauen angehören. Inter- und Transpersonen sind männlichen
343 Mitglie-
344dern vorzuziehen. Strukturell benachteiligte Gruppen sollen besonders in die
345 Arbeitsbereiche eingebunden werden.

346 (7) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung
347 weitere Auswahlkriterien bezüglich der Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereiches
348 festlegen. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung
349 eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.

350 (8) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. (9) Der Landesvorstand ist
351 über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen kurzen Bericht, aus
352 dem die Anzahl der Bewerber*innen, die Namen der ernannten Mitglieder der
353 Arbeitsbereiche und die der Auswahl zugrundeliegenden Kriterien hervorgehen und
354 von jedem Mitglied des Landesverbandes eingesehen werden kann.

355 **§8a Bildungsarbeit**

356 (1) Für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen stellt Bildungsarbeit im und für den
357 Verband
358 eine ihrer Hauptaufgaben dar. Dementsprechend verpflichtet sich die GRÜNE JUGEND
359 Niedersachsen, ihr Bildungsprogramm möglichst allen zugänglich zu gestalten. Zur
360 Ge-
361staltung dieser Arbeit wird der dauerhafte Arbeitsbereich Bildungsarbeit in Form
362 des Bildungsteams gebildet.

363 (2) Dieser Arbeitsbereich setzt sich aus zwei Mitgliedern des Landesvorstands
364 und vier
365 weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Basismitgliedern zusammen. Es
366 können weitere Mitglieder als beratende Mitglieder kooptiert werden.

367 (3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen
368 Mitgliederver-
369

370 sammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag umfasst alle
371 vorgeschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über Einzelpersonen,
372 sondern über den Vorschlag abgestimmt.

373 (4) Der Arbeitsbereich ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung,
374 Evaluie-
375 rung, Weiterentwicklung und Durchführung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND
376 Niedersachsen zuständig.

377 **§8b Frauenförderung und Geschlechterstrategie**

378 (1) Frauenförderung und Geschlechterstrategie ist für die GRÜNE JUGEND
379 Niedersachsen ein zentrales Querschnittsthema im Verband. Dementsprechend wird
380 der dauerhafte
381 Arbeitsbereich Frauenförderung und Geschlechterstrategie in Form des Teams für
382 Frau-
383 enförderung- und Geschlechterstrategie gebildet.

384 (2) Dem Arbeitsbereich für Frauenförderung- und Geschlechterstrategie gehören
385 ein Mit-
386 glied des Landesvorstandes und drei von der Mitgliederversammlung bestätigte
387 Basis-
388 mitglieder an. Es können weitere Landesvorstandsmitglieder dazukommen.

389 (3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen
390 Mitgliederver-
391 sammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag umfasst alle
392 vor-
393 geschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über Einzelpersonen,
394 sondern über den Vorschlag abgestimmt.

395 (4) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand an der
396 Ausarbeitung,
397 Planung und Umsetzung der Geschlechterstrategie, sowie der Konzeption,
398 Durchführung und Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen, inter*, trans*
399 und genderqueeren Personen. Der Arbeitsbereich unterstützt Gremien und
400 Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bei der Umsetzung von
401 Fördermaßnahmen und der breiten Implementierung der Strategie.

402 **§8c Öffentlichkeitsarbeit**

403 (1) Unsere Öffentlichkeitsarbeit ist für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen von
404 besonde-
405 rer Bedeutung für einen professionellen Auftritt von Landes- aber auch von
406 Kreisver-
407 bände-Ebene auf verschiedenen Plattformen und in der Öffentlichkeit.
408 Dementsprechend wird der dauerhafte Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit in
409 Form eines Teams
410 gebildet.

411 (2) Dem Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit gehören die Sprecher*innen,
412 ein*e Beisitzer*in als Koordination und mindestens 4 von der
413 Mitgliederversammlung gewählte
414

415 Basismitglieder. Es können weitere Landesvorstandsmitglieder dazukommen.
416 (3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen
417 Mitgliederver-
418 sammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag umfasst alle
419 vor-
420 geschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über Einzelpersonen,
421 sondern über den Vorschlag abgestimmt.
422 (4) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand an der
423 Ausarbeitung,
424 Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie, sowie der Konzeption,
425 Durchführung und Implementierung von neuen Formaten über Social Media. Der
426 Arbeits-
bereich unterstützt Gremien und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bei
der Umsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

427 **§9 FLINTA*statut**

428 (1) Das Genderstatut der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, und alle darin enthaltenen
429 Regelungen, unter anderem zur Quotierung, haben Satzungsrang.

430 **§10 Wahlen**

431 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen
432 durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der
433 Mitgliederversammlung
434 beschlossen wird und Teil dieser Satzung ist.
435 (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Auf Antrag eines
436 Mit-
437 glieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt, wenn dieser Antrag den in der
438 Ge-
439 schäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen
440 festgelegten Bestimmungen entspricht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der
441 abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als
442 angenommen.
443 (3) Personenwahlen finden geheim statt. Das gilt nicht für Vorschläge zu den
444 Arbeitsbereichen.

445 **§11 Satzungs-, Ordnungs- und Statutsänderungen**

446 Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit
447 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der
448 Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge
449 müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.
450 Änderungsanträge zu die-
451 sen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
452 (1) Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gilt 2 Wochen nach Beschlussfas-

453 sung oder Beschlussfassung der Änderung.
454 (2) Die Ordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gelten mit
455 Beschlussfassung oder Beschlussfassung der Änderung.

456 **§12 Auflösung**

457 (1) Zur Auflösung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen muss eine Urabstimmung durch-
458 geführt werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
459 (2) Bei der Auflösung fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen an
460 den Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage, es für
461 jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

462 **§13 Schlussbestimmung**

463 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen wurde erstmalig am 15.04.1994
464 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch
465 die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen am 16.11.2025 in
466 Goslar in Kraft.